

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0994/2024/3.1	Status öffentlich	Datum 04.01.2024	Wahlperiode 2021 - 2026									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Lärmaktionsplan Stufe 4 lt. § 47d BImSchG - Veröffentlichungsbeschluss												
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>09.04.2024</td><td>Bau- und Sanierungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>17.04.2024</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>23.04.2024</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>				09.04.2024	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich	17.04.2024	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	23.04.2024	Rat der Stadt Norden	öffentlich
09.04.2024	Bau- und Sanierungsausschuss	öffentlich										
17.04.2024	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich										
23.04.2024	Rat der Stadt Norden	öffentlich										
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> von der Ohe, 3.1		<u>Organisationseinheit:</u> Stadtentwicklung										

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis vom Vorentwurf des Lärmaktionsplanes.

Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes des Lärmaktionsplanes zur Bürgerbeteiligung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Stadt Norden ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Der gegenwärtige Stand des Lärmaktionsplanes stellt den beschlussfähigen Vorentwurf dar. Ziel des ausgearbeiteten Maßnahmenkataloges ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen von Verkehrslärm.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen. Für die Stadt Norden stellt die aktuelle Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Lärmaktionsplanes die Stufe 4 dar.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z.B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Grundlagenarbeit hierfür wurde dabei im April 2022 durch den FD 3.1 geleistet. Als Grundlage dienten dabei u.a. Verkehrserhebungen, welche als Basis für die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes im April 2022 durchgeführt wurden.

Die Leistungen wurden mittels einer öffentlichen Ausschreibung ausgelobt und vergeben.

Aktuell liegt der Vorentwurf des LAP inkl. ausgearbeitetem Maßnahmenkatalog vor. Dieser Planstand ist nunmehr zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Stadt Norden ist nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Durch Offenlegung ist die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Kenntnisnahme des aktuellen Planstandes.

Veröffentlichung des Vorentwurfes zur Bürgerbeteiligung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen von Verkehrslärm.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

In den Haushalten sind Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen vorzusehen. Kosten entstehen dabei im FD 3.1, Planungskosten lt. HOAI Lph 1-5, und im FD 3.3, hier Planungskosten lt. HOAI Lph 6-9 und Umsetzungskosten. Eventuelle Annahmen zu erwartbaren Kosten ist Pkt. 4.2 zu entnehmen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Maßnahmenkatalog, welcher im Lärmaktionsplan ausgearbeitet wurde.

Alternativen können keine genannt werden, da der Maßnahmenkatalog umfassend ausgearbeitet ist und die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen listet.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Als Folgekosten können Umsetzungskosten für die Folgejahre 2024ff angenommen werden. Die Höhe der Folgekosten richtet sich dabei nach der Zahl und dem Umfang der zu setzenden Maßnahmen und kann aktuell nicht im gesamten Ausmaß abgeschätzt werden.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Maßnahmenliste lt. Lärmaktionsplan.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Verkehrslärm

5.3 Gründe dagegen

Entfällt.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen: Aufwertung der Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger im Wirkungsbereich von verkehrsstarken Straßen mit Belastungen von über DTVw 8.200 Kfz/24h.

Risiken: Haushaltslage und demnach eingeschränkter Handlungsspielraum für die Umsetzung der Maßnahmen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

1. Veröffentlichung des Vorentwurfes.
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
3. Einarbeitung von Stellungnahmen.
4. Schlussbericht.
5. Kenntnisnahme des LAP im Bau- und Sanierungsausschuss
6. Umsetzung des LAP bzw. Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen weiterer Planungen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Jährliches Monitoring betreffend Umsetzungsfortschritt.